



Zentrale Datenbank – jetzt auch für Schweine





infodienst

Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V.



"... einfach mehr wissen!"

Man kann nicht alles wissen, man muss nur wissen, wo's steht. Ob zur Ernährung oder zum Verbraucherschutz, zur Landwirtschaft oder Umwelt – der aid infodienst weiß auf Ihre Fragen eine Antwort. Für den kritischen Verbraucher genauso wie für Fachleute, Praktiker und die Presse.

Nutzen Sie unser multimediales Informationsangebot. Unser Wissen für Sie auf den Punkt gebracht: sachlich – fundiert – unabhängig! Denn wir möchten, dass Sie gut informiert sind.

aid infodienst e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 3, 53177 Bonn Tel.: 0228 8499-0, Fax: 0228 8499-177 Internet: www.aid.de · Mail: aid@aid.de



1493/2003

Herausgegeben vom aid infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V. Friedrich-Ebert-Straße 3 53177 Bonn Internet: http://www.aid.de E-Mail: aid@aid.de mit Förderung durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Die inhaltliche Gesamtverantwortung liegt - unbeschadet möglicher Kooperationen – allein beim aid.

Text:

Dr. Heribert Raschel, Bayerisches Ministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz; Joachim Braunleder, Landeskontrollverband Rheinland; Dr. Claudia Gehrmann, Bonn; Andrea Wienecke, Zentrale Datenbank

Redaktion:

Dr. Elisabeth Roesicke, aid

Bilder: Bild 6, Seite16: Manfred Weber, alle anderen: Peter Meyer, aid

Grafik:

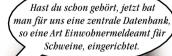
Marx Digital Service, Bonn

Moeker Merkur Druck GmbH Niehler Gürtel 102 50733 Köln

Nachdruck - auch auszugsweise - sowie Weitergabe mit Zusätzen, Aufdrucken oder Aufklebern nur mit Genehmigung des aid gestattet.

Inhalt Seite

Einleitung	4
Ziele der zentralen Datenbank	6
Was wird in der Datenbank gespeichert?	7
Was ist die Registriernummer?	8
Wie ist das mit Ohrmarken und Ohrmarkennummern?	9
Wer ist meldepflichtig und	
was muss gemeldet werden?	10
Stichtagsmeldung	10-11
Übernahmemeldung	11
Welche Meldewege gibt es?	14
Wie werden fehlerhafte Meldungen entdeckt und korrigiert?	14
Welche Kosten entstehen im Rahmen	
der Meldepflicht?	16
Meldevollmachten	17
Wie funktioniert die Meldung mit	
vorgedruckter Meldekarte?	19
Wie meldet man übers Internet?	21
Fragen und Beispiele aus der Praxis	27
Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften	
und Folgen bei Verstößen	32
Anhang	32



Weiterführende aid-Medien



a i d

37

Einleitung

Die Erfahrungen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie der Schweinepest haben deutlich gemacht, wie wichtig es ist, die Herkunft und sämtliche Aufenthaltsorte von Schweinen schnell und zuverlässig zurückverfolgen zu können. Eine zentrale Registrierung aller Betriebe, die zu irgendeinem Zeitpunkt Schweine in ihrem Besitz hatten, und eine zentrale elektronische Erfassung der Verbringungen von Schweinen ermöglichen eine zügige Überprüfung von Angaben zur Herkunft und zum "Lebensweg" dieser Tiere. So können mögliche Infektionsquellen unverzüglich ermittelt und wirkungsvolle Maßnahmen zu ihrer Beseitigung getroffen werden. Der Schutz gesunder Tierbestände kann so noch besser gewährleistet werden als bisher.





Vor diesem Hintergrund hat der Agrarministerrat der EU im Zusammenwirken mit dem Europäischen Parlament im Jahre 2000 beschlossen, die Richtlinie 64/432/EWG betreffend die Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen zu ändern. Die Änderungsrichtlinie 2000/15/EG schreibt dementsprechend vor, dass - wie bei den Rindern - auch im Hinblick auf Schweine eine zentrale elektronische Datenbank in jedem Mitgliedstaat uneingeschränkt betriebsbereit zur Verfügung stehen muss.

Die Schweinedatenbank muss enthalten:

- ein zentrales Register aller Schweine haltenden Betriebe ab dem 31.12.2000 (1. Stufe),
- alle Verbringungen von Schweinen aus dem Geburtsbetrieb ab dem 31.12.2001 (2. Stufe),
- alle Verbringungen von Schweinen aus jedem anderen Betrieb spätestens ab dem 31.12.2002 (3. Stufe).

Bild 1:

Aus den Erfahrungen mit der Maul- und Klauenseuche sowie der Schweinepest kommt das Bedürfnis, den Weg der Schweine schnell und zuverlässig zurückverfolgen zu können.

Hinsichtlich der Verbringung von Schweinen schreibt die Richtlinie vor. dass mindestens die Anzahl der verbrachten Tiere, die Registriernummern des Abgangs- und Zugangsbetriebs sowie das Datum des Abgangs und des Zugangs elektronisch erfasst sein müssen. Diese EG-rechtlichen Mindestvorgaben mussten in nationales Recht umgesetzt werden. Hinsichtlich der 1. Stufe hat die Europäische Kommission im Oktober 2000 zusätzlich die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltende Entscheidung 2000/678/EG erlassen. Hier werden spezifische Angaben für das zentrale elektronische Register vorgegeben. Auf Grundlage der Viehverkehrsverordnung wurde in Deutschland zunächst dieses Verzeichnis aller Schweine haltenden Betriebe mit den Registriernummern in die zentrale Datenbank eingestellt. Dazu ist die seit Anfang 2000 voll betriebsfähige zentrale Rinderdatenbank in München, die vom Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Auftrag aller Bundesländer betrieben wird, entsprechend erweitert worden. Dort werden ebenfalls die Meldungen über die Verbringung von Schweinen gespeichert. Die Umsetzung der zweiten und dritten Stufe der Schweinedatenbank hat der deutsche Gesetzgeber zusammengefasst. Die entsprechende Änderung der Viehverkehrsverordnung trat am 20. Dezember 2002 in Kraft.

Um den Meldeaufwand für die Schweinehalter möglichst gering zu halten, müssen in Deutschland lediglich diejenigen Betriebe, die Schweine übernehmen, diese Übernahme melden. Geburt und Abgang einschließlich

Bild 2:

Die Meldungen an die zentrale Datenbank sind kein Buch mit sieben Siegeln. Was zu beachten ist, erfahren Sie in diesem Heft. Tötung, Verendung, Schlachtung, Hausschlachtung und Ausfuhr brauchen nicht gemeldet zu werden. Um das Meldesystem hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Verbringungen lückenlos zu gestalten, sind – anders als bei der Rinderdatenbank – auch die Transportunternehmen zur Zugangsmeldung verpflichtet, sofern sie Schweine transportieren.

Das Registrierungssystem baut auf der Kennzeichnung der Schweine mit Ohrmarken auf, die die Identifizierung des Geburtsbetriebes ermöglichen. Die Kennzeichnung ist – basierend auf der seinerzeit ebenfalls mit der Viehverkehrsverordnung umgesetzten Richtlinie 92/102/EWG – gemeinschaftsweit ebenso vorgeschrieben wie die Führung von Bestandsregistern in jedem Betrieb.

Das gesamte System der Kennzeichnung und Registrierung wird von den einzelnen Bundesländern vollzogen und überwacht.



7iele der zentralen Datenbank

Die nach der Viehverkehrsverordnung erforderlichen Meldungen erfasst und speichert für ganz Deutschland eine zentrale Datenbank, HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) genannt. Unter der Internetadresse www.hi-tier.de können Meldungen für Rinder und Schweine abgegeben und kontrolliert werden.

Ziel ist es, die Tierseuchenbekämpfung noch effektiver zu machen. Im Falle eines Seuchenausbruchs muss rasch und umsichtig gehandelt werden. Die Datenbankinformationen erleichtern dabei eine schnelle Abklärung von Infektionswegen und -ursachen.

Sozusagen auf Knopfdruck lassen sich die Handelswege verfolgen. Ausgehend von dem Betrieb, in dem eine Seuche erstmalig erkannt wird, können Tierbewegungen in diesen Betrieb hinein und aus ihm heraus sehr schnell nachgezeichnet werden. Somit existieren unmittelbar Daten über die mögliche Herkunft und auch mögliche Ausbreitungswege einer Seuche. Daraus resultieren eine schnellere Bekämpfung, geringere Verluste sowie kürzere Handelssperren.

Nutznießer der Datenbank sind also in erster Linie die Landwirte, mittelbar aber auch die Lebensmittelindustrie und die Verbraucher. Denn je schneller sich der Erfolg einer Seuchenbekämpfung realisieren lässt, desto geringer die Ausfälle, desto geringer aber auch der Einfluss auf die Marktpreise.



Bild 3: Nutznießer der Datenbank sind in erster Linie die Landwirte, denn mit Hilfe der Datenbank sollen Seuchen besser bekämpft werden.

Was wird in der Datenbank gespeichert?

Im Unterschied zur Rinderdatenbank erfolgt bei der Schweinedatenbank keine Einzeltierregistrierung auf Grundlage einer individuellen Ohrmarkennummer.

Gespeichert werden:

- Die Betriebe Die Datenbank speichert die Registriernummer und die Anschrift des Betriebes sowie Name und Anschrift der für die Tiere verantwortlichen Person. Außerdem erfolgt eine Zuordnung der in Frage kommenden Betriebstypen. Die Speicherung unter einem Betriebstyp ist unbedingt notwendig, um Meldungen überhaupt abgeben zu können. Meldeberechtigt für die Schweinedatenbank sind folgende Betriebstypen:
 - Viehhändler (Betriebstyp 3),
 - Schlachtbetrieb (Betriebstyp 4),
 - Transporteur (Betriebstyp 5),
 - landwirtschaftlicher Schweinehalter (Betriebstyp 31),
 - · sonstige, nicht landwirtschaftliche Schweinehalter, z. B. Zuchtverband (Betriebstyp 32) und
 - Meldevertreter, Betriebstyp 17: Er kann im Rahmen der Kompetenz des Vollmachtgebers Meldungen und ggf. Abfragen für diesen durchführen (s. Seite 17).

Die Sammelstellen sind dem Betriebstyp 32 zugeordnet.

- Die Anzahl der jeweils übernommenen Schweine sowie das Übernahmedatum.
- Die Registriernummer des Betriebes, von dem die Schweine übernommen worden sind.

• Die Anzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres gehaltenen Schweine, aufgeteilt nach Zuchtschweinen einschließlich Saugferkel und Mastschweinen.



Was ist die Registriernummer?

Zur eindeutigen Identifizierung und Registrierung muss allen meldepflichtigen Betrieben von der für sie zuständigen Stelle eine zwölfstellige Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung zugeteilt worden sein. Dies ermöglicht eine Zuordnung der an die Datenbank abgegebenen Meldungen zu einem Meldepflichtigen. Jeder Betrieb, der Schweine übernimmt und somit zur Meldung an die Datenbank verpflichtet ist, muss über eine Registriernummer für seinen Betrieb verfügen. Den Aufbau der zwölfstelligen Registriernummer zeigt Bild 5.

Die oben genannten Betriebe müssen eine Registriernummer, sofern sie noch nicht über eine solche verfügen, bei der für ihren Betrieb zuständigen Stelle beantragen. Dies sind in der Regel nicht die Regionalstellen, sondern die vor Ort zuständigen Behörden, die so genannten Adressdatenstellen (s. Anhang S. 35). Auch die für den Bereich der Rinderdatenbank genutzten Registriernummern können in der Regel für Meldungen an die Schweinedatenbank genutzt werden, sofern der zuständigen Stelle mitgeteilt wurde, dass Schweine gehalten, gehandelt, transportiert oder geschlachtet werden.

Betriebe, die aus mehr als einer Betriebsstätte bestehen, müssen dies der zuständigen Stelle anzeigen. Diese wird dann, je nach Einzelfall, eventuell mehrere eigenständige Registriernummern vergeben. Die Registriernummer ist Voraussetzung für eine eindeutige Zuordnung der gehaltenen Schweine im Seuchen- oder Entschädigungsfall.

Bild 4: Jeder Betrieb benötigt zum Melden eine Registriernummer.



28.05.2003

Wie ist das mit Ohrmarken und Ohrmarkennummern?

Seit dem 1. April 2003 müssen alle neu geborenen Schweine spätestens mit dem Absetzen mit einer nach Viehverkehrsverordnung neu festgelegten Ohrmarke im Geburtsbetrieb gekennzeichnet werden. Die Ohrmarken werden den Schweinehaltern von den in den jeweiligen Bundesländern

zuständigen Stellen nach voraussichtlichem Bedarf und auf Anforderung zugeteilt. Auf der Vorderseite der Ohrmarken ist die Ohrmarkennummer aufgedruckt. Diese setzt sich aus einem DE (für Deutschland), dem für den Sitz des Betriebes geltenden amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie - für ab dem 1. April 2003 geborene Schweine – den letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes zusammen.

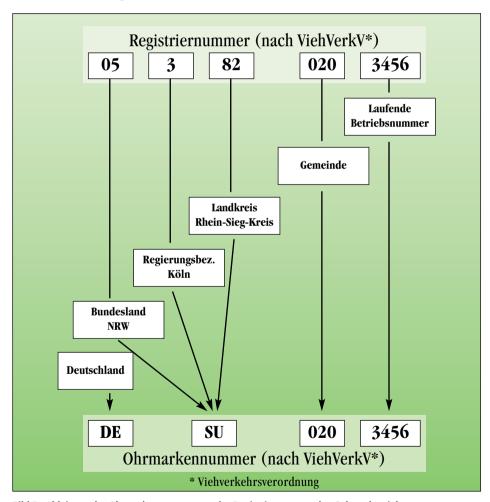


Bild 5: Ableitung der Ohrmarkennummer aus der Registriernummer des Geburtsbetriebes



Die Ohrmarkennummern werden bei der Abgabe von Meldungen an die Schweinedatenbank nicht benötigt.

Bild 6: Die Ohrmarkennummer setzt sich aus einem DE (für Deutschland), dem amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen und den letzten sieben Ziffern der Registriernummer zusammen.

Wer ist meldepflichtig und was muss gemeldet werden?

Stichtagsmeldung

Schweinehalter müssen zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der an diesem Tag im Bestand vorhandenen Schweine innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag melden. Viehhändler, Sammelstellenbetreiber, Schlachtstätten und Transportunternehmen sind zu dieser Stichtagsmeldung rechtlich jedoch nicht verpflichtet.

Bei der Stichtagsmeldung werden zwei Kategorien erfasst:

- Zuchtschweine einschließlich Saugferkel,
- · Mastschweine.

Anzugeben sind neben der Registriernummer die jeweilige Anzahl der Schweine.

 Auch Tierhalter, die lediglich einzelne Schweine für einen kurzen Zeitraum, beispielsweise zum Eigenverzehr halten, fallen unter die Meldepflicht.

• Wenn keine Schweine zum Stichtag

1. Januar im Bestand sind, der Meldepflichtige zukünftig jedoch noch einmal Schweine halten will, dann muss dieser einen Bestand von Null melden. Sollen in Zukunft keine Schweine mehr gehalten werden, muss dies der zuständigen Adressdatenstelle mitgeteilt werden.

Zuchtschweine und Mastschweine

Die Saugferkel sind zahlenmäßig unter der Kategorie Zuchtschweine zu erfassen.

Beispiel:

Ein Landwirt hält 10 Zuchtsauen, 89 Saugferkel und 200 Mastschweine. Gemeldet werden 99 Zuchtschweine und 200 Mastschweine

Die Unterscheidung, ob es sich um Zuchtoder Mastschweine handelt, fällt meistens mit dem Absetzen der Schweine. Zuchtbetriebe. die ihre Ferkel nach dem Absetzen bis zu einem bestimmten Gewicht selbst aufziehen und dann zur Mast weiterverkaufen, sollten diese, wenn sie bereits zum Stichtag abgesetzt sind, als Mastschweine melden.

Achtung:

Die Stichtagsmeldung entbindet nicht davon, die Übernahme von Schweinen zu melden.

Übernahmemeldung

Wer Schweine in seinen Betrieb übernimmt, hat dies innerhalb von 7 Tagen zu melden.

Meldepflichtig ist jeweils der aufnehmende Betrieb!



Bild 7: Saugferkel werden unter der Kategorie Zuchtschweine erfasst.

Das können sein:

- · Schweinehalter.
- Viehhandelsunternehmen.
- Schlachtbetriebe,
- Transportunternehmen,
- Sammelstellen sowie
- · alle anderen Schweinehalter (z. B. Märkte, Messen und Ausstellungen).

Anzugeben sind:

- die Registriernummer des meldenden Betriebes,
- die Registriernummer des Betriebes, von dem die Schweine übernommen worden sind.
- die Anzahl der Schweine und
- das Übernahmedatum.

Stammen die Tiere aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder aus einem Drittland, ist anstelle der Registriernummer des abgebenden Betriebes die Abkürzung des

EU-Staates (s. Anhang S. 36) oder die Schlüsselnummer des jeweiligen Drittstaates (s. Anhang S. 36) anzugeben.

Gemeldet werden muss die tatsächliche Übernahme von Schweinen. Bei Viehhändlern ist durchaus eine "Schreibtisch-Vermarktung" denkbar, das heißt sie kaufen und verkaufen die Schweine und beauftragen einen Transporteur damit, diese unmittelbar vom Verkäufer zum Käufer zu transportieren. Der Händler hat also keinen direkten Kontakt mit den Tieren und ist somit nicht meldepflichtig. Der Transporteur und der Käufer sind meldepflichtig, weil sie die Schweine tatsächlich iihernehmen

Schlachtbetriebe werden meistens täglich große Meldevolumina aufweisen. Hier empfiehlt sich - wie bei allen Betrieben mit hohem Meldeaufkommen - der Einsatz entsprechender Programme, die einmal täglich



Bild 8: Wer Schweine in seinem Betrieb aufnimmt, muss dies innerhalb von sieben Tagen melden.

die aus unterschiedlichen Quellen angelieferten Tiere automatisiert an die Datenbank direkt weitergeben. Schlachtbetriebe melden nur die Übernahme von Schweinen, Schlachtmeldungen sind nicht vorgesehen.

Auch die **Transportunternehmen** wurden – im Unterschied zur Rinderdatenbank – in den Katalog der Meldepflichtigen aufgenommen, weil das System der Schweinedatenbank nur auf Zugangsmeldungen aufbaut. Durch die Einbindung der Transporteure können mögliche Ausbreitungswege gezielter und schneller erfasst werden. Außerdem kann das nach EG-Recht zu speichernde Abgangsdatum, das nicht zu melden ist, nur dann aus dem zu meldenden Zugangsdatum abgeleitet werden, wenn die Transportunternehmen ebenfalls meldepflichtig sind.

Im **System der Schweineproduktion** fallen ebenfalls Übernahmemeldungen an. Der

Dem übernehmenden Betrieb kann die Meldung zur Übernahme von Schweinen erleichtert werden, wenn der abgebende Betrieb die Schweine mit einem Lieferschein oder einem anderen unterschriebenen Schriftstück, auf dem seine Registriernummer aufgedruckt ist, an den Übernehmer übergibt. Der übernehmende Betrieb sollte sicherstellen, dass er die richtige Registriernummer des abgebenden Betriebes erhält, weil er eventuelle Fehler zu verantworten hat!

Ferkelerzeugerbetrieb meldet beispielsweise die Aufnahme trächtiger Sauen. Die im Alter von drei bis vier Wochen abgesetzten Ferkel nimmt der Ferkelaufzuchtbetrieb auf (Meldung), der Mastbetrieb meldet die Übernahme der 20 kg bis 30 kg schweren Tiere. Führt den jeweiligen Transport ein anderer Betrieb (Transporteur) durch, muss auch dieser melden. Übernimmt den Transport



Bild 9: Geburten brauchen nicht gemeldet zu werden.

dagegen der abgebende oder aufnehmende Betrieb, fällt nur die Meldung des jeweils aufnehmenden Betriebes an.

Sollten an einem Tag Schweine aus mehreren Betrieben übernommen werden, so muss für jede Betriebsgruppe eine eigene Übernahmemeldung abgegeben werden.

Gemeldet wird auch die Verbringung von Schweinen in eine andere Betriebsstätte des eigenen Betriebes, wenn diese Betriebsstätte von der zuständigen Stelle eine separate Registriernummer bekommen hat, weil unter seuchenhygienischen Gesichtspunkten keine Einheit besteht.

Nicht gemeldet werden Geburten und Abgänge (auch keine Todesfälle und Schlachtungen).

Welche Meldewege gibt es?

Grundsätzlich stehen für die Meldung an die Schweinedatenbank zwei Meldewege zur Verfügung:

- Meldung mit vorgedruckter Meldekarte über die Regionalstelle (Postweg und in einigen Bundesländern auch über Fax).
 Die Adresse der Regionalstelle des Bundeslandes ist dem Anhang auf Seite 33 zu entnehmen.
- Meldung mit dem Computer. Dabei kann entweder online per Internet direkt auf die Datenbank zugegriffen werden oder gesammelte Meldungen können per Batch-Client übermittelt werden.



Bild 10: Auch Transporteure müssen an die Schweinedatenbank melden, da das System rein auf Übernahmemeldungen besteht.

Die Meldepflichtigen müssen sich nicht dauerhaft auf einen Meldeweg festlegen und können diesen jederzeit frei wählen. Welche Meldewege angeboten werden, kann bei der jeweiligen Regionalstelle des Bundeslandes nachgefragt werden.

Wie werden fehlerhafte Meldungen entdeckt und korrigiert?

In der Schweinedatenbank werden nur die eingehenden Meldungen im Rahmen der Vorabprüfung (a priori-Prüfung) auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Eine Prüfung im Nachhinein (a posteriori-Prüfung) wie bei den Rindern, die so genannte Lebenslaufprüfung, ist derzeit nicht vorgesehen. Bei der Vorabprüfung wird zum Beispiel geprüft, ob alle für die Meldung benötigten Meldeelemente und die Registriernummern vollständig angegeben wurden, das Datum der Meldung nicht in der Zukunft liegt oder die Anzahl der gemeldeten Schweine plausibel ist. Ebenso wird geprüft, ob der meldende Betrieb als landwirtschaft-

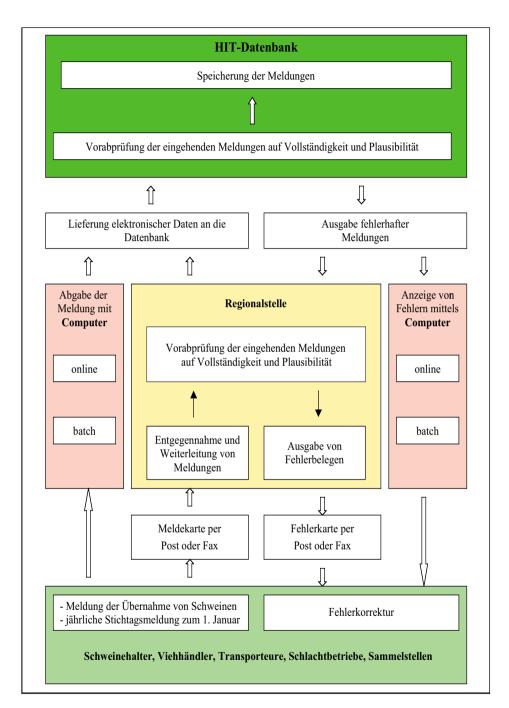


Bild 11: Meldungen und Fehlerkorrekturen in Abhängigkeit vom Meldeweg.

licher Schweinehalter, Viehhändler, Transporteur oder Schlachtbetrieb in der Datenbank registriert und somit zur Abgabe von Meldungen an die Schweinedatenbank berechtigt ist.

Sowohl die über die Regionalstellen per Meldekarte als auch die über Computer an die Datenbank übermittelten Meldungen werden auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Die Regionalstellen erstellen, sofern fehlerhafte Meldungen dort eingehen, Fehlerbelege und senden diese mit der Aufforderung zur Korrektur und Rücksendung an die Meldepflichtigen. Fehlerhafte Meldungen, die direkt über Internet eingegeben werden, werden dort online angezeigt und können umgehend vom Meldenden berichtigt werden.



Welche Kosten entstehen im Rahmen der Meldepflicht?

Je nach Art des gewählten Meldeweges entstehen unterschiedlich hohe Kosten für die Abgabe der Meldungen an die Datenbank. Alle Meldepflichtigen müssen zunächst die Kosten für die Abgabe der Meldungen an die Regionalstellen oder direkt an die Datenbank tragen. Je nach Bundesland können dem meldenden Betrieb, sofern er zur Abgabe von Meldungen Meldekarten benutzt, auch Kosten für die Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung der Meldungen an die Datenbank durch die zuständige Regionalstelle in Rechnung gestellt werden. Genauere Angaben hierzu können den Informationsschreiben der Regionalstellen entnommen werden. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Datenbank tragen die Bundesländer. Für die Meldung mit Meldekarte über den Postweg muss der Meldende das entsprechende Porto und gegebenenfalls die Kosten für Briefumschläge aufbringen. Decken die Regionalstellen bei der Prüfung der eingehenden Meldungen unvollständige oder unplausible Meldungen auf, werden die meldenden Betriebe mit entsprechenden Fehlerbelegen zur Korrektur der Fehler aufgefordert. Dabei entstehen weitere Kosten, die sich vermeiden lassen, wenn die Meldungen per Internet abgegeben und eventuelle Fehler unmittelbar aufgedeckt und online korrigiert werden können.

Bei der Meldung per Fax trägt der Melder die Telefongebühren und die Kosten für die Anschaffung eines Faxgerätes. Die Meldung über Internet setzt die Anschaffung eines Computers voraus, der in vielen Betrieben heute schon vorhanden ist. Der Computer muss mit einem Modem oder einer ISDN-

Meldevollmachten

Viehhändler, Erzeugergemeinschaften und Zuchtorganisationen bieten unter anderem die Serviceleistung an, für ihre Kunden die Abgabe der Meldungen an die Datenbank

abzuwickeln. Voraussetzung hierfür ist, dass eine entsprechende Vollmacht vorliegt und in der Datenbank hinterlegt ist. Das Vollmachtsformular kann je nach Bundesland entweder bei der zuständigen Regionalstelle oder der Adressdatenstelle angefordert werden.

Über die Datenbank unter http://www.hi-tier.de/Entwicklung/Konzept/Sicherheit/ dsk00061.htm

lässt sich dieses Formular auch direkt ausdrucken.

Zu beachten ist, dass der Vollmachtgeber fehlerhafte, unterlassene und verspätete Meldungen zu verantworten hat.

Zwei Arten von Vollmachten werden unterschieden:

• Meldevollmacht:

Der Bevollmächtigte kann nur melden, aber keine Meldungen und Informationen zum Betrieb des Vollmachtgebers abfragen. Melde- und Abfragevollmacht (HI-Tier Gesamtvollmacht): Der Bevollmächtigte kann für den Vollmachtgeber Meldungen abgeben und Abfragen durchführen. Mit einer Abfragevollmacht hat der Bevollmächtigte nicht nur die Möglichkeit, die Meldungen abzufragen, die er selbst für den Vollmachtgeber getätigt hat. Er kann damit auch Meldungen abfragen, die der Vollmachtgeber selbst oder weitere von diesem Bevollmächtigte getätigt haben.

	LOGO
	Regionale Stelle im HI-Tier
	Vollmacht
	ahmen der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sowie i Meldebestimmungen bei Schweinen nach den Bestimmungen des EG-Rechts und der Viehverkehrsverordnung
Hiermit	erteile ich (Vollmachtgeber):
	Name:
	Anschrift:
	Registriernummer:
dem Be	vollmächtigten:
dem Be	vollmächtigten: Name: Anschrift:
dem Be	Name:
	Name: Anschrift:
ab dem	Name: Anschrift: Registriernumner:
ab dem	Anschrift: Registriernummer:
ab dem	Name: Anschrift: Registriemummer: Lungen an die zentrale Datenbank eine Meldevollmacht (der Bevollmächtigte kann nur melden, aber keine
ab dem für Mek Mir ist b	Name: Anschrift: Registriernummer: Lungen an die zentrale Datenbank eine Meldevollmachtt (der Bevollmachtt)telte (der Bevollmachtt)telte)
ab dem für Meld Mir ist t Vollmad	Name: Anschrift: Registriernummer: Lungen an die zentrale Datenbank eine Meldevollmacht (der Bevollmächtigte kann nur melden, aber keine Informationen zum Bestand des Vollmachtgebers abfragen) Melde- und Abfragevollmacht (H-Tier Gesamtvollmacht) (der Bevollmächtigte kann melden und abfragen) Rekannt, daß fehlerhafte und unterlassene Meldungen durch den Bevollmächtigte verpflichtet sich, die Daten vertrauflich zu behandeln. Menath kann jederzst schriftlich beim Bevollmächtigten der bei der Regionalen Stelle widerurfen

Bild 12: Das Formular für die Meldevollmacht kann aus dem Internetangebot der HIT-Datenbank heruntergeladen werden.



Die ausgestellte Vollmacht geht an die Adressdatenstelle oder die Regionalstelle (je nach Bundesland). Diese sorgt dafür, dass die nötigen Informationen in den Betriebsdaten von Vollmachtgeber und Bevollmächtigten gespeichert werden.

Der Vollmachtgeber darf für die Ausübung der Vollmacht keinesfalls seine PIN aushändigen. Der Bevollmächtigte benötigt zur Wahrnehmung seiner Vollmacht eine eigene Registriernummer und eine PIN. Für die Betriebstypen 3 (Viehhändler), 4 (Schlachtbetrieb), 5 (Transporteur), 31 (landwirtschaftlicher Schweinehalter) und 32 (nicht landwirtschaftlicher Schweinehalter) liegen diese in der Regel bereits vor.

Erzeugergemeinschaften und Zuchtorganisationen, die im Auftrag ihrer Kunden melden wollen, verfügen möglicherweise bisher nicht über eine eigene Registriernummer mit PIN. Sie müssen dann bei der Adressdatenstelle (s. Anhang S. 35) eine Registriernummer sowie bei der jeweiligen Regionalstelle oder Adressdatenstelle eine PIN beantragen. Sobald diese Daten in der Datenbank gespeichert sind, sind sie

meldefähig. Sinnvollerweise melden Bevollmächtigte über das Internet. Brauchen diese Betriebe keine eigenen Meldungen abzugeben, so werden sie mit dem Betriebstyp 17 (Meldevertreter) eingetragen.

Über die Meldungsübersicht der Schweinedatenbank können die Vollmachtgeber zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehen, wer (in diesem Fall der Bevollmächtigte) wann(Tag) über welchen Meldeweg eine bestimmte Meldung an die Datenbank abgegeben hat.



Wie funktioniert die Meldung mit vorgedruckter Meldekarte?

Der bevorzugte Weg für die Meldung mit der Meldekarte ist in den meisten Bundesländern der Postweg. Hierbei werden die ausgefüllten Meldekarten entweder einzeln oder zu mehreren in einem Briefumschlag verpackt an die zuständige Regionalstelle geschickt. Einige Regionalstellen bieten auch an, die ausgefüllten Meldekarten per Fax zu übermitteln. In welchen Bundesländern dieser Meldeweg angeboten wird, kann den Infoschreiben der Regionalstellen entnommen werden. Für die Meldung über die Regionalstelle stehen zwei verschiedene Meldekarten zur Verfügung: zum einen die Meldekarte für die Übernahme von Schweinen, zum anderen die Meldekarte für die Anzeige des Stichtagsbestandes zum 1. Januar eines jeden Jahres. Einige Regionalstellen bieten für die Meldung der Übernahme von Schweinen auch Sammelmeldekarten an. Mit diesen kann die Übernahme mehrerer Schweinepartien aus unterschiedlichen Betrieben am gleichen Tag gemeldet werden. Die benötigten Meldekarten können über die Regionalstellen bezogen werden. Die Bilder 14 und 15 zeigen Beispiele für die "Meldekarte zur Übernahme von Schweinen" und

die Meldekarte "Stichtagsmeldung". Die Meldekarten werden von den Regionalstellen maschinell eingelesen. Deshalb sollten die Karten sorgfältig ausgefüllt (nicht über den Kästchenrand schreiben) und möglichst ein Kugelschreiber mit blauer oder schwarzer Farbe benutzt werden. Nach dem Einlesen der Karten werden die Meldungen, sofern keine Fehler entdeckt wurden, zur Speicherung an die Datenbank weitergeleitet.



Bild 13: Die Angaben auf der Meldekarte müssen gut lesbar sein, da sie von den Regionalstellen automatisch eingelesen werden.



Bild 14: Muster einer Stichtagsmeldekarte.

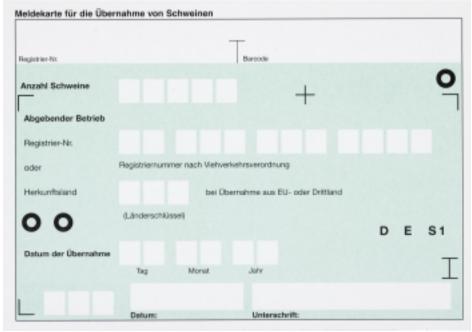


Bild 15: Muster einer Meldekarte für die Übernahme von Schweinen.

20 a i d

Wie meldet man übers Internet?





Das ist die homepage des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere. Es können sowohl Meldungen zu Rindern als auch zu Schweinen abgegeben werden.

Bild 16: Startseite der HIT-Datenbank

Startseite

Unter der Internet-Adresse www.hi-tier.de können meldepflichtige Schweinehalter Übernahmemeldungen sowie Stichtagsmeldungen durchführen, Korrekturen vornehmen und Daten abfragen.



Mit der F11-Taste ändern Sie die Bildschirmanzeige. Dann sehen Sie die gesamte Seite. Um in den herkömmlichen Anzeigemodus zu gelangen, drücken Sie erneut die F11-Taste.

Bild 17: Die Anmeldeseite dient zur Identifizierung des Meldenden.

Anmeldung

Die Anmeldeseite dient zur Identifikation des Meldenden. Mit der Anmeldung wird sichergestellt, dass nur berechtigte Nutzer Meldungen abgeben und Informationen abrufen können. Die Anmeldung erfolgt

mit der Eingabe der zwölfstelligen Registriernummer des Betriebes und der sechsstelligen PIN (persönliche Identifikationsnummer). Durch Anklicken der Schaltfläche <Anmelden> gelangen Sie nach erfolgreicher Anmeldung auf die Menü-Seite.

a i d



Mit der Schaltfläche "zurück" oder "vorwärts" ist es möglich, zwischen den Web-Seiten zu springen.

Bild 18: Die Menü-Seite für einen landwirtschaftlichen Schweinehalter.

Menü-Seite

Die auf der Menü-Seite enthaltenen Menüs bieten die Möglichkeit,

- Übernahmemeldungen abzugeben,
- Meldungen von heute (Meldeprotokoll) abzurufen,
- abgespeicherte Meldungen für einen Zeitraum oder Stichtag anzuzeigen (Meldungsübersicht),
- den Stichtagsbestand abzurufen,
- · Betriebsdaten anzuzeigen und
- mit den allgemeinen Funktionen
 - individuelle Programmeinstellungen durchzuführen (Menü <Benutzerund Programmprofil>) sowie
 - · die PIN zu ändern.

Durch Anklicken der unterstrichenen Menüpunkte (s. Bild 18) gelangt man in die entsprechenden Menüs.

Durch Anklicken des Logos der Regionalstelle oben rechts gelangen Sie zur Liste mit den Web- und Mailadressen der Regionalstellen. Damit können Sie direkt Kontakt zu Ihrer Regionalstelle aufnehmen, um fachliche Fragen beispielsweise zur Datenmeldung, Betriebsregistrierung oder Ohrmarkenausgabe zu klären. Für Fragen zur technischen Bedienung oder Problemen mit dem Meldeprogramm selbst ist unten auf jeder Seite ein entsprechender Mailkontakt zur HIT-Datenbank angegeben.



Meldungen abgeben, stornieren und ändern

Meldungen abgeben

Mit Hilfe der Schaltfläche < Einfügen > können Meldungen in der Datenbank abgespeichert werden. Um eine Meldung abzugeben, müssen Sie alle benötigten Daten in die Felder der Meldemaske (für Übernahmeoder Stichtagsmeldung) eingeben und anschließend die Schaltfläche < Einfügen> anklicken.

Wenn beim Einfügen der Daten Werte unplausibel erscheinen und nur in Ausnahmefällen gültig sein könnten, erhalten Sie eine Nachfrage vom System. Dies kann entweder eine Aufforderung sein, die zweifelhaften Werte zu korrigieren oder, wenn Sie wirklich sicher sind, die bestehenden Werte zu bestätigen. Eine noch nicht abgespeicherte Meldung kann korrigiert werden, indem die als fehlerhaft angezeigten Daten überschrieben werden und anschließend die Meldung eingefügt wird. Zur Bestätigung korrekter Daten kann die Schaltfläche **<Bestätigen>** benutzt werden.

Abfragen und Suchen von Meldungen Die Schaltfläche <Suchen> dient zum Abfragen und Anzeigen von bereits in der Datenbank gespeicherten Datensätzen. Dies können sowohl Übernahme- und Stichtagsmeldungen als auch Betriebsdaten sein. Bei der Suche werden alle Felder einer Maske, die Daten enthalten, in die Suche einbezogen. Enthält eine Maske noch Daten einer anderen Meldung, ist es oft sinnvoll, vor der neuen Suche zunächst die Funktion < Maske leeren>

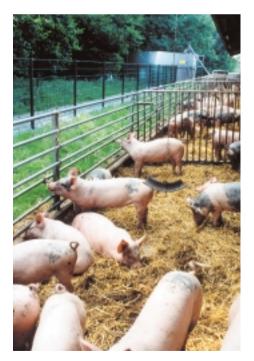
auszuführen.

Meldungen stornieren

Mit Hilfe der Schaltfläche < Stornieren> können bereits in der Datenbank abgespeicherte Meldungen (Übernahme- und Stichtagsmeldungen) storniert werden. Dazu sollten Sie sich die alte Meldung zunächst mit Hilfe der Schaltfläche < Suchen > anzeigen lassen und anschließend stornieren.

Ändern

Bereits in der Datenbank gespeicherte Meldungen des eigenen Betriebes können nachträglich geändert werden. Zunächst sollten Sie sich über die Funktion <Suchen> den bestehenden Datensatz anzeigen lassen, anschließend die entsprechenden Änderungen eingeben und dann mit Hilfe der Schaltfläche **<Ändern>** die Änderung abspeichern.





Der Meldende erhält sofort eine Rückantwort, entweder wird die Meldung nach Datenprüfung erfolgreich abgespeichert oder es werden Fehler angezeigt.

Bild 20: Seite zur Abgabe von einzelnen Übernahmemeldungen.

Übernahmemeldung

Die Meldung der Übernahme von Schweinen kann online sowohl einzeln (s. Bild 20) als auch in Tabellenform (s. Bild 21) abgegeben werden.

Die tabellarische Eingabe bietet sich besonders für die gleichzeitige Eingabe mehrerer Übernahmen an.



In dieser Maske für Meldungen in Tabellenform können einzelne Meldungen durch Übertippen der Werte nicht geändert werden.

Bild 21: Seite zur Abgabe von Übernahmemeldungen in Tabellenform.

Stornierung

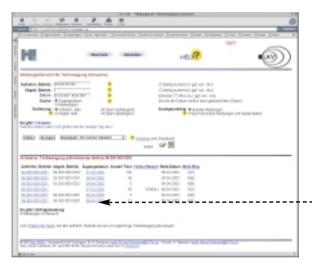
Die Stornierung einzelner Meldungen oder das Ändern der Daten ist jedoch nur in der Einzelmaske für Übernahmemeldungen möglich.

Meldeprotokoll von heute

Das Meldeprotokoll zeigt alle Meldungen an, die am aktuellen Tag (heute) von Ihnen für die entsprechende Registriernummer per Internet abgegeben wurden. Gehen am selben Tag auch Meldungen über die Regionalstelle oder von Meldebevollmächtigten für Ihren Betrieb in der Datenbank ein, so können diese ebenfalls im Meldeprotokoll ausgewiesen werden. Dazu muss die entsprechende Option ausgewählt werden.

Meldungsübersicht

In der Meldungsübersicht erhalten Sie einen Überblick über die aktuell in der zentralen Datenbank vorliegenden Meldungen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die abgespeicherten Meldungen über einen Zeitraum hinweg abzufragen. Für den gewünschten Zeitraum können Sie wählen, ob die Suche nach dem Zugangsdatum oder Meldedatum erfolgen soll. Zusätzlich können auch die stornierten Daten angezeigt werden, sofern Sie den entsprechenden Punkt unter < Anzeigeumfang> anklicken.



Wenn Daten unterstrichen sind, handelt es sich um einen so genannten Link, mit dem Sie durch Anklicken auf eine andere Seite gelangen. In diesem Fall werden durch Anklicken des Zugangsdatums die zugehörigen Daten der Meldung angezeigt.

Bild 22: Meldungsübersicht des meldenden Betriebes.

Kommunikation der Datenbank mit **Management-Programmen**

Für Betriebe mit hohem Meldeaufkommen, für die eine manuelle Eingabe von Einzelmeldungen unpraktikabel ist und die mit einem entsprechenden Programm zum Herdenmanagement ausgestattet sind, steht für die Übertragung solcher Massendaten ein so genannter Hitbatch-Client zur Verfügung. Der Batch-Client ist ein Programm, das große Mengen von Daten in speziell gestalteten Dateien von und zur zentralen Datenbank überträgt sowie Fehler- und Protokolldateien erzeugt. Bestehende Herdenmanagement-Programme können so erweitert werden, dass sie die Daten in einem definierten Format bereitstellen und die Antworten und Abfrageergebnisse im selben Format weiterverarbeiten. Der Batch-Client wird von der HIT-Datenbank kostenlos über das Internet zum Herunterladen bereitgestellt.

Der Hersteller-Client: Eine weitere Möglichkeit des Massendatentransfers besteht darin, dass Hersteller von landwirtschaftlicher Software ihre Programme so erweitern, dass der Datenaustausch zur Datenbank direkt aus den Programmen erfolgt. Diese Möglichkeit bietet sich insbesondere für Vieh-

händler, Transporteure, Erzeugergemeinschaften und Schlachtbetriebe an, die bereits über entsprechende Erfassungs- oder Abrechnungsprogramme verfügen.

Datenschutz

Datenschutz wird gewährleistet über eine so genannte programmspezifische Kompetenzregelung. Damit wird sichergestellt, dass jeder Tierhalter nur Zugriff auf die eigenen Betriebsdaten und die von ihm oder vom Bevollmächtigten durchgeführten Meldungen hat.

Die gemeldeten Daten werden standardmäßig unverschlüsselt übermittelt. Einen gesicherten Zugang (SSL-Version) ins Meldeprogramm erhalten Sie über den Webserver http://www1.hi-tier.de/HitCom/.



Bild 23: Die Meldung übers Internet hat einige Vorteile.

Hier erfolgt die Datenübertragung zwischen Browser und Server verschlüsselt und es ist sichergestellt, dass man bei der Eingabe der IP-Adresse auf den richtigen Server gelangt. Erkennbar ist der gesicherte Server an der IP-Adresse (https statt http) und am Schloss-Symbol im unteren Bereich des Browsers. Mit einem Doppelklick auf dieses Symbol können Sie sich die Zertifikateigenschaften anzeigen lassen. Voraussetzung für die Nutzung des gesicherten Zugangs ist eine aktuelle Browser-Version.

Technische Voraussetzungen

- Zur Nutzung von HI-Tier empfehlen wir einen Browser, z. B.
 - · Netscape Version 4 oder höher,
 - Microsoft Internet Explorer Version 4 oder höher,
 - den Sie bei den genannten Firmen herunterladen und anschließend auf Ihrem PC installieren können.
- So genannte Cookies müssen aktiviert sein: Cookies sind kleine Textdateien, die bei einem Besuch einer Webseite vom entsprechenden Server auf den eigenen Computer übertragen und abgespeichert werden. Cookies haben den Zweck, Informationen über den Nutzer oder seine Eingaben in ein Formular zu speichern. Diese Informationen sind für die nachfolgenden Seiten des Dialogs oder bei einem erneuten Aufruf des Programms notwendig. Cookies, die vom Browser unterbunden werden, führen zu Problemen bei der Anmeldung (nach der Eingabe der Registriernummer und PIN auf der Programmeinstiegsseite und anklicken der Schaltfläche < Anmelden> erscheint erneut die Anmeldeseite mit leeren Eingabefeldern für Registriernummer und PIN).

Fragen und Beispiele aus der Praxis

Die Erfahrungen bei der Einführung der Rinderdatenbank haben gezeigt, dass sich viele Meldepflichtige trotz vielfältiger Informationen und Anleitungen bei der Abgabe der Meldungen an die Datenbank bzw. die Regionalstellen schwer getan haben. Deshalb sollen im Folgenden mögliche Beispiele aus der Praxis beschrieben werden, um den Meldepflichtigen Hilfestellung bei der Abgabe der Meldungen zu geben.

Was ist zu tun ...

... wenn Schweine in einen Betrieb übernommen werden?

Werden Schweine in einen Betrieb übernommen, meldet dieser innerhalb von sieben Tagen deren Übernahme. Dabei sind neben der dem Betrieb zugeteilten Registriernummer auch die Registriernummer des abgebenden Betriebes (Schweinehalter, auch Viehhändler, Sammelstellen und Transporteure), die Anzahl der übernommenen Schweine und das Datum der Übernahme zu melden.

Die Übergabe der Schweine mit einem Lieferschein oder einem anderen unterschriebenen Schriftstück, aus dem die Registriernummer des Lieferanten hervorgeht, kann dem aufnehmenden Betrieb die Übernahmemeldung erleichtern.

... wenn die Verbringung durch einen Viehhändler oder Transporteur erfolgt?

Werden Schweine durch einen Viehhändler oder Transporteur von einem Schweine hal-

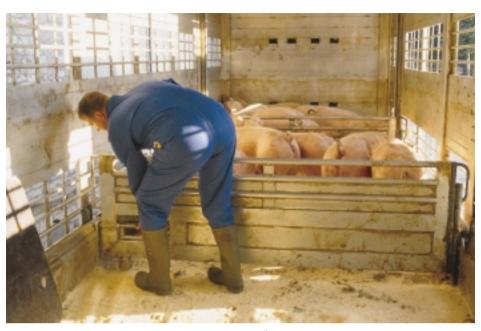


Bild 24: Auch Viehhändler und Transporteure melden die Übernahme von Schweinen.

tenden Betrieb in einen anderen verbracht, so müssen die Viehhändler oder Transporteure die Übernahme der Schweine melden. Sind die Schweine an ihrem Bestimmungsort angekommen, so meldet der dortige Betrieb die Übernahme der Schweine.

... wenn Erzeugergemeinschaften oder Viehhändler beim Schweineverkauf vermitteln?

Häufig vermitteln Erzeugergemeinschaften oder Viehhändler den Verkauf von Schweinen und stellen die vermarkteten Schweine in Rechnung, verfügen aber selbst zu keinem Zeitpunkt über die Schweine, weil sie diese nicht in einem eigenen Betrieb aufstallen oder selbst transportieren. Im Hinblick auf die Seuchenbekämpfung haben die Schweine mit den Betrieben keinen Kontakt gehabt. Vielmehr werden die gehandelten Schweine meistens durch einen beauftragten Transporteur vom Verkäufer direkt zum Käufer

gebracht. In diesem Fall müssen die Erzeugergemeinschaft oder der Viehhändler die Übernahme der Schweine nicht melden. Hier meldet der Transporteur die Übernahme vom Verkäufer sowie der Käufer die Übernahme vom Transporteur. In der Praxis kommt es auch vor, dass Viehhändler einen Teil der vermittelten Schweinepartien selbst transportieren und den anderen Teil von einem Transporteur zum Käufer bringen lassen. In solchen Fällen hat der Viehhändler für den Teil der Schweine, den er mit dem eigenen Fahrzeug transportiert, ebenfalls die Übernahme der Schweine vom Verkäufer zu melden.

... wenn Schweine über eine Ausstellung oder einen Markt in einen anderen Betrieb wechseln?

Schweine können auch über eine Auktion, einen Markt, eine Messe oder Ausstellung

in einen anderen Betrieb wechseln. Dabei müssen zunächst die Auktion, der Markt, die Messe oder die Ausstellung die Übernahme der Schweine vom Vorbesitzer melden. An-schließend muss der Betrieb, der die Schweine übernimmt (möglicherweise auch ein Schlachtbetrieb), die Übernahme der Tiere von Auktion, Markt, Messe oder Ausstellung melden.

... wenn sich Schweine vorübergehend in einer Messe oder Ausstellung aufhalten?

Schweine werden auch zum vorübergehenden Aufenthalt in Messen oder Ausstellungen verbracht und kehren nach deren Ende in den Herkunftsbetrieb zurück. In diesem Fall meldet die Messe oder Ausstellung zunächst die Übernahme der Schweine. Nach der Rückkehr der Tiere in den Herkunftsbetrieb meldet dieser ebenfalls deren Übernahme.

... wenn am selben Tag mehrere Partien eines Betriebes übernommen werden?

Werden an einem Tag mehrere Partien eines Betriebes, die zu unterschiedlichen Tageszeiten angeliefert werden, übernommen, können nicht mehrere Übernahmemeldungen für diesen Tag an die Datenbank abgegeben werden. Vielmehr muss die Anzahl der übernommenen Schweine zusammengezählt und eine Übernahmemeldung für die gesamte Anzahl der am Tag aus demselben Herkunftsbetrieb übernommenen Schweine abgegeben werden.

... mehrere Partien von verschiedenen Betrieben übernommen werden?

Werden mehrere Partien von einem Viehhändler oder Transporteur auf verschiedenen Betrieben gesammelt und dann mit einer Transporteinheit im Bestimmungsbetrieb angeliefert, melden Viehhändler oder Transporteur zunächst die Übernahme jeder einzelnen Gruppe. Anschließend muss der Bestimmungsbetrieb die Übernahme der kompletten Schweinelieferung melden.

... bei Abgängen, Verendungen, Tötungen, Hausschlachtungen, Ausfuhren?

Sämtliche Abgänge einschließlich Verendungen, Tötungen, Hausschlachtungen und Ausfuhren können nicht gemeldet werden. Hausschlachtungen sind solche Schlachtungen, die auf dem eigenen Betrieb und zum eigenen Verzehr durchgeführt werden.

... bei Schlachtungen?

Auch Schlachtbetriebe sind meldepflichtig, sie melden jedoch wie alle anderen Meldepflichtigen nur die Übernahme von Schweinen. Eine Schlachtmeldung wie bei der Rinderdatenbank gibt es für die Schweinedatenbank nicht.

... bei einer Geburt?

Geburtsmeldungen sind für die Schweinedatenbank nicht vorgesehen. Die neugeborenen Ferkel werden lediglich gemäß den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet und in das zu führende Bestandsregister eingetragen.

... wenn Schweine unmittelbar aus einem anderen Staat eingeführt werden?

Bei der unmittelbaren Einfuhr von Schweinen aus einem anderen Staat muss neben der eigenen Registriernummer, der Anzahl der Schweine und dem Datum der Übernahme das Land angegeben werden, aus dem die Schweine eingeführt wurden. Für die Angabe des Herkunftslandes wird der dreistellige Ländercode (s. Anhang S. 36) verwendet.

... wenn Schweine von einem inländischen Transporteur oder Viehhändler eingeführt werden?

Werden die Schweine von einem im Inland ansässigen Transporteur oder Viehhändler aus dem Ausland in einen inländischen Betrieb zum Verbleib verbracht, so melden Transporteur oder Viehhändler die Übernahme der Schweine unter Angabe des Herkunftslandes. Der Bestimmungsbetrieb meldet schließlich die Übernahme der Schweine vom Transporteur oder Viehhändler.



Bild 25: Schweine, die vorübergehend auf Ausstellungen oder Messen gehalten werden, müssen ebenfalls gemeldet werden.

... wenn Schweine von einem ausländischen Viehhändler oder Transporteur eingeführt werden?

Werden Schweine von einem im Ausland ansässigen Viehhändler oder Transporteur eingeführt, so meldet der Bestimmungsbetrieb ebenfalls die Übernahme unter Angabe des Herkunftslandes. In diesem Fall ist das Herkunftsland das Land, in dem der Viehhändler oder Transporteur ansässig sind.

... für Hobbyhalter, Tierparks sowie Versuchs- und Forschungsbetriebe? Auch Hobbyhaltungen, Versuchs- und Forschungsbetriebe sowie Tierparks sind bei der Übernahme von Schweinen meldepflichtig. Sie sollten deshalb über eine eigene Registriernummer verfügen, als Schweinehalter angemeldet und somit in der Lage sein, die Übernahme von Schweinen zu melden.

... mit den alten Bestandsregistern, Viehund Transportkontrollbüchern?

Trotz der Einrichtung der Datenbank für Schweine bleibt die Verpflichtung zur Führung von Bestandsregistern, Viehkontrollbüchern oder Transportkontrollbüchern bestehen.



Bild 26: Schlachtbetriebe melden die angelieferten Tiere, aber nicht die Schlachtung.

Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften und Folgen bei Verstößen

Die Überwachung und Kontrolle, ob die bundesrechtlich in der Viehverkehrsverordnung geregelten Vorschriften des Schweinekennzeichnungs- und -registrierungssystems eingehalten werden, fällt in den Aufgabenbereich der Bundesländer. In der Regel sind dort die Veterinärbehörden zuständig. Sie überprüfen, ob

- alle Schweine vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind,
- das Bestandsregister ordnungsgemäß geführt wird und
- alle Meldungen der Übernahme von Schweinen an die zuständigen Stellen zur Erfassung in der zentralen Datenbank richtig, vollständig und rechtzeitig erfolgt sind.



Die Einhaltung der Meldepflicht durch den Schweinehalter wird durch Kontrollen überprüft. In der Vergangenheit festgestellte Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften, sonstige Unregelmäßigkeiten und frühere Seuchenfälle erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Betrieb unangekündigt kontrolliert wird. Verstöße gegen die Vorschriften können nach der Viehverkehrsverordnung als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

Anhang

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (ABl. EG Nr. L 355 S. 32)

Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen vom 29. Juli 1964 (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977)

Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997 (ABl. EG Nr. L 109 S. 1) zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 109 S. 1)

Richtlinie 98/99/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie

97/12/EG zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 358 S. 107)

Richtlinie 2000/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 105 S. 34)

Entscheidung 2000/678/EG der Kommission vom 23. Oktober 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Registrierung von Betrieben in nationalen Datenbanken für Schweine gemäß der Richtlinie 64/432 EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 281 S. 16)

Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2003 (BGBl. I S. 381), (nachzulesen im Internet unter www.bundesanzeiger.de)

Beauftragte Stellen

Regionalstellen (Land)

Baden-Württemberg

Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e. V (LKV) Heinrich-Baumann-Straße 1-3 70190 Stuttgart

Tel.: 0711 92547-0 Fax: 0711 92547-310 E-Mail: Tierkennzeichnung@lkvbw.de

Bayern

Landeskontrollverband Bayern Haydnstraße 11 80336 München

Tel.: 089 544348-71 Fax: 089 544348-10

E-Mail: vvvo@lkv.bayern.de

Berlin

Landeskontrollverband Brandenburg e. V. Straße zum Roten Luch 1 15377 Waldsieversdorf

Tel.: 033433 656-0 Fax: 033433 656-74

E-Mail: lkv@lkvbb.de

Brandenburg

Landeskontrollverband Brandenburg e. V. Straße zum Roten Luch 1 15377 Waldsieversdorf

Tel.: 033433 656-0 Fax: 033433 656-74

E-Mail: lkv@lkvbb.de

Bremen

Landwirtschaftskammer Bremen Ellhornstraße 30 28195 Bremen

Tel.: 0421 1675750 Fax: 0421 1675759 Internet: www.LWK-Bremen.de

E-Mail: LWK-Bremen@t-online.de

Hamburg

Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungs-GmbH Steenbeker Weg 151 24106 Kiel

Tel.: 0431 33987-0 Fax: 0431 33987-73

E-Mail: info@lkv-sh.de

Hessen

Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e. V. (HVL) An der Hessenhalle 1 36304 Alsfeld

Tel.: 06631 78450 Fax: 06631 78478 E-Mail: HVL.Alsfeld@t-online.de

Mecklenburg-Vorpommern

MQD Qualitätsprüfung- und Dienstleistungsgesellschaft Mecklenburg-Vor pommern mbH (MQD) Speicherstraße 11 18273 Güstrow

Tel.: 03843 751-0 Fax: 03843 751-222 E-Mail: LKV-MV.Guestrow@t-online.de

Niedersachsen

Vereinte Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT) Heideweg 1 27283 Verden

Tel.: 04231 9556-33 Fax: 04231 9551-66

E-Mail: vvvo@vit.de

Nordrhein-Westfalen

bisher ist noch keine Beauftragung erfolgt, eine Ausschreibung ist beabsichtigt (Mai 2003).

Rheinland-Pfalz

Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach Tel.: 0671 886020 Fax: 0671 67216

E-Mail: lkvmail@lkv-rlp.de

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland Rußhütter Straße 8a 66113 Saarbrücken Tel.: 0681 753966 Fax: 0681 753955

E-Mail: hit@lwk.saarland.de

Sachsen

Sächsischer Landeskontrollverband e. V.

August-Bebel-Straße 6 09577 Lichtenwalde

Tel.: 037206 87-0 Fax: 037206 87-230

E-Mail: infoline@lkvsachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e. V. Angerstrasse 6 06118 Halle/Saale

Tel.: 0345 5214945 Fax: 0345 5214918

E-Mail: rs-hit@lkv-st.de

Schleswig-Holstein

Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft (LKD) Steenbeker Weg 151 24106 Kiel

Tel.: 0431 3398741 Fax: 0431 3398713

E-Mail: info@lkv-sh.de

Thüringen

Thüringer Verband für Leistungs- und Oualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (TVL) Regionalstelle HIT im TVL, Teil Schwein Artur-Becker-Straße 100 07745 Iena Herrn Matthias Lorenz

Tel.: 03693 467241 Mobil: 0172 3458672

E-Mail: m.lorenz.skbr@web.de



Bild 27: Gut informiert lassen sich die Meldungen ruhig angehen.

Adressdatenstellen:

Stellen, die für die Vergabe von Registriernummern zuständig sind

Jeder Schweinehalter muss in Abhängigkeit von der Lage des Betriebes bei der für seinen Betrieb zuständigen Stelle eine Registriernummer beantragen. In den einzelnen Bundesländern sind das folgende Behörden und Organisationen:

Land	Stellen, die für die Vergabe von Registriernummern zuständig sind
Baden-Württemberg	Landesamt für Flurneuordnung und Landesentwicklung (Registriernummernvergabe erfolgt nach Antragstellung bei der unteren Verwaltungs- behörde [Veterinäramt])
Bayern	Ämter für Landwirtschaft
Berlin	Bezirksämter von Berlin
Brandenburg	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
Bremen	Senator für Wirtschaft und Häfen
Hamburg	Behörde für Umwelt und Gesundheit
Hessen	Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitäts- prüfung in der Tierzucht e. V. (HVL)
Mecklenburg-Vorpommern	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Niedersachsen	Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT)
Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd – Tierseuchenkasse –
Rheinland-Pfalz	Veterinärbehörden der Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte
Saarland	Landwirtschaftskammer Saarland
Sachsen	Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter
Sachsen-Anhalt	Kreisverwaltungsbehörden
Schleswig-Holstein	Veterinärämter
Thüringen	Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Dezernat 22



Abkürzungen der EU-Staaten

Eine den Vorschriften entsprechende Ohrmarke zeigt in den ersten beiden Stellen eine Abkürzung des Staates, in dem der Betrieb ansässig ist und in dem das betreffende Tier geboren wurde. Die Staaten werden wie folgt abgekürzt: BE Belgien

DK Dänemark

DE Deutschland

FI Finnland FR Frankreich

EL Griechenland IE Irland IT Italien LU Luxemburg

NL Niederlande

AT Österreich PT Portugal

SE Schweden ES Spanien

UK Vereinigtes Königreich

Schlüssel-Nummern für Exportländer

	P 0-		
Ägypten	818	Libanon	422
Albanien	008	Libyen	434
Algerien	012	Liechtenstein	438
Andorra	020	Litauen	440
Argentinien	032	Luxemburg	442
Armenien	051	Marokko	504
Australien	036	Monaco	492
Belgien	056	Namibia	516
Bosnien-Herzegowina	070	Neuseeland	554
Botswana	072	Niederlande	528
Brasilien	076	Norwegen	578
Bulgarien	100	Oman	512
Dänemark	208	Österreich	040
Deutschland	276	Polen	616
Estland	233	Portugal	620
Finnland	246	Rumänien	642
Frankreich	250	Russland	643
Griechenland	300	Saudi-Arabien	682
Großbritannien / United Kingdom (UK) 826		Schweden	752
Irak	368	Schweiz	756
Iran	364	Slowakei	703
Irland	372	Slowenien	705
Island	352	Spanien	724
Israel	376	Südafrika	710
Italien	380	Syrien	760
Japan	392	Tschechien	203
Jemen	887	Tunesien	788
Jordanien	400	Türkei	792
Jugoslawien	891	Ukraine	804
Kanada	124	Ungarn	348
Kasachstan	398	USA	840
Kroatien	191	Venezuela	862
Kuwait	414	Zypern	196
Lettland	428		

Weiterführende aid-Medien

Die Sau rauslassen -Tiergerechte Gruppenhaltung von Sauen Video und Heft

Gruppenhaltung von Sauen kommt deren Bedürfnis nach sozialen Kontakten entgegen und fördert den Bewegungs- und Erkundungsdrang der Tiere. Das Heft informiert auf Grundlage von Erfahrungen von Praxisbetrieben (Preisträger des Bundeswettbewerbs Landwirtschaftliches Bauen 2001/02) über bauliche und fütterungstechnische Möglichkeiten der Gruppenhaltung im Wartestallbereich; die Stallgrundrisse der vorgestellten Betriebe sind ebenso enthalten wie Informationen über Baukosten und Arbeitswirtschaft; ebenso werden wichtige produktionstechnische Kennziffern genannt.



Video: Bestell-Nr. 5-8506, ISBN 3-8308-0278-1,

Erstauflage 2002, ca. 26 Minuten

Heft: Bestell-Nr. 5-1461, ISBN 3-8308-0286-2,

Erstauflage 2002, 68 Seiten



So soll es sein – das Schwein (Antiquariat) Video

Die Erzeugung von Mastschweinen war für die deutschen Landwirte schon immer eine wichtige Einkommensquelle. Obwohl sich die Zusammensetzung des Schlachtkörpers im Laufe der Zeit grundlegend gewandelt hat, sind die Hauptziele der Mast gleich geblieben: Hohe Fleischqualität bei geringen Produktionskosten!

Bestell-Nr. 5-8055, ISBN 3-8308-0149-1, Erstauflage 1957, ca. 37 Minuten

www.aid-medienshop.de

Kundennummer (falls vorhanden)	aus Deutschland:
	aid-Vertrieb DVG
Name	Birkenmaarstraße 8
	53340 Meckenheim
Firma	Telefon: 02225 926-146
	und 02225 926-176
Straße	Telefax: 02225 926-118
	E-Mail: Bestellung@aid.de
PLZ/Ort	
	aus Österreich und Südtirol:
Telefon	ÖAV, Achauerstraße 49 a
-14	2335 LEOPOLDSDORF, ÖSTERREICH
Telefax	Telefon: 02235 404-0
	Telefax: 02235 404-459
E-Mail	E-Mail: buch@agrarverlag.at

Ich (Wir) bestelle(n) zzgl. einer Versandkostenpauschale von 3,00 EUR gegen Rechnung (Angebotsstand: Mai 2003)

BestNr.	Titel	Medium	Anzahl	Einzelpreis €	Gesamtpreis€
5-1461	Die Sau rauslassen – Tiergerechte Gruppenhaltung von Sauen	Heft		3,00	
5-8506	Die Sau rauslassen – Tiergerechte Gruppenhaltung von Sauen	Video		18,00	
5-8055	So soll es sein das Schwein	Video		20,50	
5-8988	Tiertransport nicht im Akkord	Video		15,50	
5-3472	Tiertransport nicht im Akkord	Heft		1,00	
5-1343	Schweinepest	Heft		0,50	
5-3673	Nutztierhaltung	CD-ROM		20,00	
5-1067	Lüftung von Schweineställen	Heft		0,00	
5-3264	aid-Medienkatalog	Heft		0,00	0,00
5-3797	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Faltblatt		0,00	0,00

Auftragswert

Wenn Sie eine Bestellung aufgeben, erhalten Sie ein Exemplar des aid-Heftes 5-1067 "Lüftung von Schweineställen" kostenfrei dazu.

Sie können die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen innerhalb von zwei Wochen durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Ware und dieser Belehrung. Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z. B. bei sperrigen Gütern) können Sie die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform, also z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail, erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. In jedem Falle erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr. Die Rücksendung (1.) oder das Rücknahmeverlangen (2.) hat zu erfolgen am: (1.) aid-Vertrieb DVG, Birkenmaarstraße 8, 53340 Meckenheim oder an (2.) aid infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V., Friedrich-Ebert-Straße 3, 53177 Bonn.

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

Bestellungen erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie im Internet unter www.aid-medienshop de einsehen oder kostenlos beim aid anfordern können. Die Belehrung zum Rückgaberecht und den Rückgabefolgen habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift Datum

Tiertransport nicht im Akkord Video und Heft

Tiertransporte sind in unserem Wirtschaftssystem unvermeidbar. Weitgehend zu vermeiden ist jedoch der Stress für Mensch und Tier. 80 % der Schlachtviehtransporte in Deutschland sind kürzer als 200 km. Diese Transporte sind Gegenstand des Films. Er zeigt zunächst das Verhalten der Rinder und Schweine beim Treiben und beim Transport, weil die Kenntnis der Verhaltensweisen die Grundlage für einen sachgerechten Umgang mit den Tieren ist. Der Film behandelt folgende Schwerpunkte: Den Transport vorbereiten, das Fahrzeug, das Beladen und das Entladen.

Video: Bestell-Nr. 5-8988, ISBN 3-89661-415-0, Erstauflage 1997, ca. 18 Minuten Heft: Bestell-Nr. 5-3472, ISBN 3-89661-477-0, Erstauflage 1998, 32 Seiten





Schweinepest – Erkennen und Vorbeugen Heft

Die Schweinepest ist eine ansteckende, unheilbare Seuche. Sie befällt Haus- und Wildschweine. Der Erreger ist ein Virus. Die Übertragung erfolgt vor allem von Tier zu Tier, über Küchenabfälle sowie durch Futter- und Transportfahrzeuge. Das Heft beschreibt die Krankheitserscheinungen und nennt Vorsichtsmaßnahmen, die Landwirte und Jäger unbedingt beachten sollten, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Bestell-Nr. 5-1343, ISBN 3-89661-875-X, 5., überarb. Auflage 1999, 12 Seiten



Nutztierhaltung PC-Programm (CD-ROM)

Nutztierhaltung ist das PC-Programm zur Beurteilung von Haltungssystemen für Schweine, Rinder, Pferde und Legehennen. In sieben

Hauptthemen – Allgemeines, Nutzungsrichtungen, Stallkonzepte, Funktionsbereiche, Fütterung, Entmistung, Klima – wird die landwirtschaftliche Nutztierhaltung vorgestellt, unterstützt durch Bilder, Animationen und Videoclips. Zusätzliche Detailinformationen sind über eine Download-Funktion sowie zahlreiche Hyperlinks abrufbar. Eine Übersicht aller für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung relevanten Rechtsvorschriften ist enthalten.

Systemvoraussetzungen:

Pentium ab 133 MHZ, 16 MB RAM (empfohlen mind. 32 MB), Windows 95 oder höher, 16fach CD-ROM, Grafikauflösung mindestens 800 x 600, Soundkarte.

Bestell-Nr. 5-3673, ISBN 3-8308-0076-2, Erstauflage 2001

BAYERN I DIREKT Tel.: 0180 1 201010

3,9 ct/min aus dem deutschen Festnetz; max. 42 ct/min aus dem Mobilfunknetz.